

wiesen, daß mit der Erweiterung der Möglichkeiten zur Selbstentscheidung im Kassationsverfahren die unbefriedigende Praxis beseitigt wurde, „Kassationsentscheidungen mit verbindlichen Weisungen zu treffen, die den sich mit der Sache erneut befassenden Gerichten keinen Raum für eigenverantwortliche Entscheidungen mehr gaben“ 12/.

Hatte also das Bezirksgericht besondere Gründe, in der Sache nicht selbst zu entscheiden, so hätten diese im Urteil ausdrücklich genannt werden sollen. So aber gibt das — kommentarlos veröffentlichte — Urteil eine falsche Orientierung. Es wirkt dem Bemühen entgegen, die Qualität der Strafrechtsprechung zu erhöhen und die Strafverfahren zu beschleunigen und damit wirksamer zu gestalten.

Schließlich erscheint mir die zweite Weisung des Bezirksgerichts problematisch: Die Angeklagte wird mindestens ein Jahr — wahrscheinlich länger — im Jugendhaus verbleiben (§ 75 Abs. 3 StGB). Die Anwendung dieser Straftat setzt stets eine erhebliche soziale Fehlentwicklung des Jugendlichen voraus (§ 75 Abs. 1 StGB); diese Fehlentwicklung allein kann also nicht Grundlage für die zusätzliche Anwendung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 Abs. 1 StGB sein. Berücksichtigt man schließlich den besonderen Erziehungscharakter der Einweisung in ein Jugendhaus, so erscheint die Anordnung dieser Zusatzmaßnahme nicht ausreichend begründet. Es fragt sich, ob es nicht richtiger ist, zunächst den Erfolg des Aufenthalts im Jugendhaus abzuwarten, um erst bei

12/ StPO-Lehrkommentar, Berlin, 1968, Anm. 2 zu § 322 (S. 359). Vgl. auch Hartmann / Pompos, „Die Selbstentscheidung im Kassationsverfahren“, NJ 1971 S. 552 ff., und die dort angegebene Literatur.

der Entlassung der Verurteilten zu prüfen, was zu ihrer weiteren Erziehung notwendig ist. Die Möglichkeiten hierfür sind z. B. in der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968 (GBl. II S. 751) gegeben.

Das Bezirksgericht geht von vornherein davon aus, daß nach der Entlassung aus dem Jugendhaus weitere Kontroll- und Erziehungsmaßnahmen durch den örtlichen Rat erforderlich sind. Das kann sich m. E. nicht positiv auf die erzieherischen Bemühungen im Jugendhaus auswirken.

Zugleich entsteht aber auch die Frage nach der Berechtigung der beiden Weisungen überhaupt, und zwar ob es den Prinzipien des sozialistischen Strafverfahrens, insbesondere der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, entspricht, daß das Bezirksgericht ohne Beweisaufnahme, ohne Anwesenheit der Angeklagten in der Verhandlung, nur auf Grund schriftlicher Unterlagen mit solcher Bestimmtheit zu dem Ergebnis kommt, daß Jugendhaus sowie staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht angeordnet werden müssen.

Angesichts der Bedeutung der Weisungen für die Leitung der Rechtsprechung und der in der Gerichtspraxis noch vorkommenden stark einengenden Weisungen sollte über die Weisungen von Rechtsmittel- und Kassationsgerichten unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Erfahrungen anderer sozialistischer Länder, insbesondere der Sowjetunion, weiter diskutiert werden. Das wäre für die Strafrechtsprechung auch deshalb wichtig, weil in dieser Frage grundsätzliche Probleme der Leitung der Rechtsprechung, der Unabhängigkeit des Richters, der Beweisführung, der Mitwirkung von Schöffen u. a. kulminieren.

Berichte

Internationales Symposium über die Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr der sozialistischen Länder

Vom 19. bis 24. September 1972 fand in Starý Smokovec (CSSR) ein internationales Symposium zu Problemen des Straßenverkehrs statt. Es wurden Erfahrungen über die Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr und die Anwendung des Verkehrsstrafrechts ausgetauscht und Fragen der gegenseitigen Zusammenarbeit auf diesen Gebieten erörtert. An der Beratung beteiligten sich Mitarbeiter der Sicherheitsorgane, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte aus der Volksrepublik Bulgarien, der DDR, der Volksrepublik Polen, der UdSSR, der Ungarischen Volksrepublik und der CSSR.

Staatsanwalt Karakosow, Vertreter des Generalstaatsanwalts der UdSSR, hob in seinem Referat den engen Zusammenhang zwischen der Erfüllung der Aufgaben des XXIV. Parteitag der KPdSU sowie der Parteitage der Bruderparteien zur Erhöhung des Lebensniveaus der Werktätigen und der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr hervor. 1/

In allen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft hat in den letzten Jahren die Verkehrsdichte rasch zugenommen. Das äußert sich in der Erhöhung der Anzahl der zugelassenen Kraftfahrzeuge, in der größeren Verkehrsbelegung je 1 km Straße/2/ und zu-

11/ Vgl. Breshnew, Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXIV. Parteitag, Moskau 1971, S. 57 ff.; Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 38 ff.; Direktive des VIII. Parteitag der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1971 bis 1975, in: Dokumente des VIII. Parteitages der SED, Berlin 1971, S. 42 ff. (102).

12/ In der DDR waren 1971 4,7 Mill. Kraftfahrzeuge zugelassen. Die Verkehrsbelegung pro 1 km Straße betrug 40,9 Pkw-Einheiten und wird 1975 auf 67,5 Pkw-Einheiten anwachsen.

gleich auch in dem wachsenden internationalen motorisierten Touristenverkehr zwischen den sozialistischen Staaten. Obwohl die Erhöhung der Verkehrsdichte nicht zu einem entsprechenden Anstieg der Verkehrsunfälle führte, gebietet deren Anzahl mit den damit verbundenen Schäden an Leben und Gesundheit der Menschen sowie an Sachwerten/3/, in allen sozialistischen Staaten die Anstrengungen zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr zu verstärken.

Diesem Anliegen entsprechend, befaßte sich die internationale Beratung mit folgenden Schwerpunkten:

- Spezielle Regelung der strafrech (fliehen Verantwortlichkeit für die Herbeiführung von Verkehrsunfällen;
- Vorbeugung und Zurückdrängung der Verkehrskriminalität;
- Verkehrsorganisation zur Erhöhung der Verkehrssicherheit;
- Verwirklichung der Rechtshilfeverträge zwischen den sozialistischen Staaten bei Verkehrsstraftaten.

Die Beratung ergab, daß sich die in einer Reihe sozialistischer Staaten geltende *spezielle Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Verkehrsstraftaten* bewährt hat. Probleme der Rechtsanwendung, wie sie sich bei § 196 StGB der DDR ergeben, sind in den anderen sozialistischen Staaten im wesentlichen ähnlich. So sind z. B. die Fragen aufgetreten, wann ein

13/ In der DDR werden jährlich etwa 50 000 Verkehrsunfälle verursacht, bei denen über 2 000 Menschen getötet und etwa 46 000 verletzt werden. Mehr als 65 000 Fahrzeuge werden dabei beschädigt.